



Merkblatt Ersteinrichtungskosten

1 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Art. 86 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)
- Art. 80a ff. Asylgesetz (AsylG; SR 142.31)
- Art. 23 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK; SR 0.142.30)
- Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312)
- Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)
- Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270)
- Ziffer C.6.6 Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

2 Rechtsprechung

- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Graubünden vom 5. März 2019 (U 18 76)

3 Ausgangslage

Gemäss Ziffer C.6.6 der SKOS-Richtlinien ist eine minimale Wohnungseinrichtung zu gewährleisten. Wenn es demzufolge die besondere Situation der betroffenen Person erfordert, sind die Auslagen für Möbel oder sonstige Einrichtungsgegenstände (einfache, notwendige und zweckmässige Grundausstattung) als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen. Zu denken ist hier hauptsächlich an die Neuanschaffung einer Grundausstattung (insbesondere Bett, Schrank, Tisch, Stühle) für Personen, die bis dahin über kein eigenes Mobiliar verfügten. Insbesondere Flüchtlinge verfügen in der Regel bei einem erstmaligen Wohnungsbezug nach dem Auszug aus dem Transitzentrum über keine Einrichtungsgegenstände. Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) haben unabhängig von ihrer Aufenthaltsbewilligung Anspruch auf die gleichen Unterstützungsleistungen wie Schweizerinnen und Schweizer (Art. 86 Abs.1 AIG i.V.m. Art. 80a ff. AsylG, Art. 23 FK, Art. 3 Abs. 1 AsylV 2). Für die Bemessung der Sozialhilfe gilt kantonales Recht, das heisst das kantonale Unterstützungsgesetz sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

4 Empfehlung

Das kantonale Sozialamt hat folgende Empfehlung ausgearbeitet, um im Kanton eine möglichst einheitliche Praxis bei der Übernahme von Ersteinrichtungskosten zu garantieren.

Der aus Durchschnittswerten ermittelte Maximalbetrag (vgl. Tabellen weiter unten S. 3) für eine Erstausrüstung beträgt:

- Fr. 1600.– für eine Person je Haushalt
- Fr. 500.– für jede weitere Person im Haushalt

Zusätzlich können bei konkret nachgewiesenem Bedarf für schulpflichtige Kinder/Jugendliche maximal Fr. 200.– für Einrichtungsgegenstände für den Schulbedarf zugesprochen werden.

Dabei gilt zu beachten:

- Während der Sozialhilfedauer werden die Kosten für eine Erstausrüstung nur einmal ausgerichtet.
- Der Maximalbetrag von Fr. 1600.– für eine Person resp. Fr. 500.– für jede weitere Person im Haushalt wird aufgrund der bereits vorhandenen Gegenständen entsprechend den auf S. 3 aufgelisteten Beträgen reduziert. Hierbei werden auch diejenigen Gegenstände (wie Bettinhalte, Geschirr, Pfannen) berücksichtigt, welche Flüchtlinge bei einem Aufenthalt im kantonalen Transitzentrum erhalten haben.
- Bei den Anschaffungen der Erstausrüstung sollte es sich nach Möglichkeit um kostenlose Möbel oder günstige Angebote, beispielsweise aus dem Brockenhaus, handeln.
- Wurden bereits vorhandene, noch zweckmässige Einrichtungsgegenstände entsorgt, besteht kein Anspruch auf Ersatz der entsprechenden Einrichtungsgegenstände.
- Die Empfehlung für die Ersteinrichtungskosten ist auch im Fall einer Wohngemeinschaft anzuwenden.
- In begründeten Ausnahmen kann der Maximalbetrag überschritten werden.

Maximalbetrag für eine Person je Haushalt:

Raum	Kategorie	Durchschnitt
Bad	Einrichtungsgegenstände (z.B. Waschbeckenunterschrank, Badetuch, Waschlappen, Duschvorhang)	Fr. 130.00
Eingang	Einrichtungsgegenstände (z.B. Schuhgestell, Kleiderhaken, Fussmatte)	Fr. 50.00
Küche	Tisch inkl. Stühle	Fr. 130.00
	Einrichtungsgegenstände (z.B. Besteck, Geschirr, Regal, Kochutensilien, Geschirrtuch)	Fr. 170.00
Schlafzimmer	Schrank	Fr. 70.00
	Bett inkl. Matratze	Fr. 250.00
	Einrichtungsgegenstände (z.B. Nachttisch, Spiegel, Eimer, Lampe)	Fr. 60.00
	Bettinhalt (z.B. Decke, Kissen, Bettbezug)	Fr. 100.00
Wohnzimmer	Sofa/Sessel	Fr. 260.00
	Einrichtungsgegenstände (z.B. Fernseher, kleiner Tisch, Lampe, Regal)	Fr. 230.00
Weiteres	Einrichtungsgegenstände (z.B. Putzutensilien, Staubsauger)	Fr. 80.00
Lieferkosten	Lieferung	Fr. 110.00
	Rundungsdifferenz	Fr. - 40.00
Gesamtergebnis		Fr. 1600.00

Maximalbetrag für jede weitere Person im Haushalt:

Raum	Kategorie	Durchschnitt
Bad	Einrichtungsgegenstände (z.B. Badetuch, Waschlappen)	Fr. 10.00
Schlafzimmer	Schrank	Fr. 70.00
	Bett inkl. Matratze	Fr. 250.00
	Einrichtungsgegenstände (z.B. Nachttisch, Lampe)	Fr. 30.00
	Bettinhalt (z.B. Decke, Kissen, Bettbezug)	Fr. 100.00
Wohnzimmer	Sofa/Sessel	Fr. 40.00
Gesamtergebnis		Fr. 500.00

Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel C	15. Juni 2020	1.0	Ersterstellung
Kapitel C	27. November 2020	2.0	Revision SKOS-Richtlinien (1. Januar 2021)